



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 15 vom 23.08.2019

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim; BImSchG; Fa. Kelheim Fibres GmbH	158
Landratsamt Kelheim; Wasserrecht; Umgestaltung der Teichanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 1308 und 1316, Gemarkung Wildenberg	160
Landratsamt Kelheim; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 21.08.2019 Nr. 33 – 5650 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018 für das Sperrgebiet in der Gemeinde Bad Abbach	161
Stadt Riedenburg; Haushaltssatzung 2019	163
Stadt Riedenburg; Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des - Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 51 - Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 32 für den Bereich „Buch“	164



Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 23. August 2019

Az.: 43– 170.15.29d

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Antrag der Firma Kelheim Fibres GmbH, Regensburger Str. 109, 93309 Kelheim vom 01.04.2019 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Erneuerung Spinnsaal)

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes v. 13.5.2019 (BGBl. I S. 706)

Die Firma Kelheim Fibres GmbH betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück in der Regensburger Straße 109 in Kelheim eine Anlage zur Herstellung von Viskosefasern. Durch ein Brandereignis am 14.10.2018 sind Teile des Spinnsaals und der 86 Meter hohe Viskosekamin beschädigt worden.

Zur Wiederherstellung und Erneuerung des Spinnsaals hat die Firma Kelheim Fibres GmbH am 02.04.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung beim Landratsamt Kelheim eingereicht. Beantragt wurde eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zudem festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die wesentlichen Merkmale des Antrags der Firma Kelheim Fibres GmbH vom 01.04.2019 umfassen folgende Punkte:

Beantragt ist eine Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskosefasern (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang, aber künftig auf 8 statt auf 10 Spinnstraßen erfolgen. Die Spinnstraßen 3 und 7 werden stillgelegt und bei den verbleibenden Spinnstraßen, außer bei der Spinnstraße 1, wird die Kapazität erweitert.

Im Bescheid vom 08.05.2012 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Viskose und Zellwolle durch Erneuerung der Spinnstraße 2 und Ausbau der Spinnstraßen 6 und 7 wurde unter Ziffer 5.1.1. eine Kapazität von täglich maximal 300 t (entsprechen jährlich maximal 102 200 t), angegeben als Zellwolle mit einem mittleren Feuchtgehalt von ca. 13,6 %, genehmigt. In den vergangenen Jahren wurden bis zu

260 t täglich hergestellt, mit dieser Änderungsgenehmigung werden durch die Anlagenkonfiguration 259 t täglich erreicht.

Durch das geplante Vorhaben werden keine neuen bzw. derzeit unversiegelten Flächen beansprucht.

Mit der Erneuerung des Spinnsaals geht keine Erhöhung der Produktionsmenge einher, die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang erfolgen, wobei die Anzahl der Spinnlinien von 10 auf 8 reduziert wird. Durch bessere Einbindung der Abluft werden sich nach den Erneuerungen die bodennahen Emissionen luftverunreinigender Stoffe deutlich verringern, zudem wird die Gesamtfracht geringer. Auch die Lärmsituation wird sich verbessern. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind durch das Änderungsvorhaben daher nicht zu besorgen.

Da durch die Erneuerung des Spinnsaals die Luft- und Lärmsituation besser wird, können keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht ist diesbezüglich zu verneinen.

2. Standort des Vorhabens

Der Spinnsaal befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Firma Kelheim Fibres GmbH im westlichen Betriebsbereich. Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung weist der Vorhabensstandort für Natur, Landschaft und Boden höchstens eine geringe Qualität auf. Die beantragten Anlagen liegen weder in einem amtlich festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Durch die Erweiterung sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein unter Anlage 3 Nr. 2.3.8 genanntes wasserwirtschaftlich relevantes Gebiet zu erwarten.

Ein naturschutzrechtlich relevantes Gebiet ist nicht betroffen. Außerdem betrifft das Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler.

Durch die Erweiterung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf ein wasserwirtschaftlich oder naturschutzrechtlich relevantes Gebiet zu erwarten.

3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 UVPG)

Mit der Erneuerung des Spinnsaals geht keine Erhöhung der Produktionsmenge einher, die Herstellung der Viskosefasern soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang erfolgen, wobei die Anzahl der Spinnlinien von 10 auf 8 reduziert wird. Durch die Erneuerungen werden sich die bodennahen Emissionen luftverunreinigender Stoffe deutlich verringern, zudem wird die Gesamtfracht geringer. Auch die Lärmsituation wird sich verbessern.

Das Vorhaben befindet sich zudem in einem bereits seit Jahrzehnten industriell intensiv genutzten Gebiet. Nach Umsetzung des Vorhabens wird die Reduzierung der Immissionsbeiträge prognostiziert. Es ist daher auch keine negative Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit umliegender Gebiete zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 23.08.2019
LANDRATSAMT Kelheim

Welnhofer
Regierungsrat

Nr. 44-647-W 4

Wasserrecht;

Umgestaltung der Teichanlage auf den Grundstücken Fl. Nr. 1308 und 1316, Gemarkung Wildenberg

hier: Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 04.04.1978, Nr. VI-641-W 4, wurde der Plan für die Herstellung einer Fischteichanlage einschließlich Zu- und Ablaufgerinne auf den Grundstücken Fl.Nr. 1251/2 und 1245 (jetzt Fl. Nr. 1308 und 1316), Gemarkung Wildenberg, genehmigt. Aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der Teichanlage wurde der vorgelegte Plan nachträglich mit Bescheid vom 28.12.1998 genehmigt. Nachdem der Umbau der Teichanlage bis heute nicht fertiggestellt wurde, legt der Rechtsnachfolger der wasserrechtlichen Genehmigung Unterlagen für eine Umgestaltung bzw. naturnahe Gestaltung der Teichanlage zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens vor.

Gemäß den §§ 5, 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 1 UVPG).

Durch die Umgestaltung der Teichanlage sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Rechte Dritter oder die Umwelt zu erwarten.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten- wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer 04.04), Donaupark 13, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-4414, eingeholt werden.

Kelheim, 06.08.2019

Landratsamt:

Weinhofer
Regierungsrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 21.08.2019 Nr. 33 – 5650 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018 für das Sperrgebiet in der Gemeinde Bad Abbach

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Kelheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 10.07.2018, Nr. 33 – 5650 wird mit Wirkung vom 21.08.2019 aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim in Kraft.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kelheim, Außenstelle Hemauer Straße 48, 93309 Kelheim, Zimmer 4, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 21.08.2019
Landratsamt

Welhofer
Regierungsrat

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Riedenburg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Riedenburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

12.682.700 EUR

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

9.808.700 EUR

somit im Gesamthaushalt mit

22.491.400 **EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.457.150,- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 380.000,- € festgesetzt (2020: 380.000,- €).

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 345 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim, als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Riedenburg (Art. 110, 117 Abs. 1 GO), erteilte mit Schreiben vom 29.07.2019 die gem. Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen für die geplante Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt bis zu 1.457.150,- € und für die gem. Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 380.000,- €.

III.

Der Haushaltsplan und diese Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen ab dem 26.08.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Riedenburg, 08.08.2019
Stadt Riedenburg

Siegfried Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung des
- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 51
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 32 für den Bereich „Buch“

Genehmigung und Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat die Änderung des bestehenden
- Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 51 und des bestehenden
- Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 32
für den Bereich „Buch“ am 25.07.2019 festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans ist vom Landratsamt Kelheim mit Bescheid vom 20.08.2019, Nr. 41 – 6100 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer Nr. 14 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Deckblattes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Deckblätter gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, dies gilt gleichfalls für beachtliche Abwägungsmängel (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 21.08.2019
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister